

27

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 201/69

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Hugo R [REDACTED],
M [REDACTED]/R [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] (früher: K [REDACTED]straße [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1) die Kauffrau Henny H [REDACTED], M [REDACTED]/R [REDACTED],
B [REDACTED]straße/Ecke P [REDACTED]straße,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: D [REDACTED], S [REDACTED]str. [REDACTED] -

2) die Firma D [REDACTED] S [REDACTED]-A [REDACTED], H [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, Barend S [REDACTED],
ebenda,

Streithelferin der Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
E. [REDACTED] in D [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 3. Juni 1970 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier
beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 55 000,--

festgesetzt.

Der Beklagte hat eine Restitutionsklage erhoben,
mit der er sich lediglich gegen die im rechtskräftigen
Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. März
1964 - 10 U 204/63 - ausgesprochene Verurteilung
wendet, die Klägerin von ihrer Verpflichtung zur
Rückzahlung eines Darlehens von 55 000 DM freizustellen.
Hilfsweise hat der Beklagte vor dem Oberlandesgericht
mit Ansprüchen im Gesamtbetrage von 75 150 DM aufge-
rechnet. Die Klägerin hat mit der hilfsweise erhobenen
Widerklage beantragt, den Beklagten zur Zahlung von
55 000 DM an die Darlehensgeberin, hilfsweise an sie,
die Klägerin, zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen
Urteil die Restitutionsklage als unzulässig verworfen.
Die gegen das Urteil eingelegte Revision hat der Be-
klagte zurückgenommen.

- 3 -

Der Streitwert für das Revisionsverfahren beträgt 55 000 DM. Die Hilfsaufrechnung des Beklagten und die Hilfswiderklage bleiben für die Wertfestsetzung außer Betracht. Das angefochtene Urteil hat nach § 589 ZPO nur über die Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage entschieden. In diesem Verfahrensabschnitt und im "aufhebenden Verfahren" ist weder für die Hilfsaufrechnung noch für die Hilfswiderklage Raum. Sie sind auch ersichtlich nur und erst für den Fall geltend gemacht, daß es zu einer neuen Verhandlung nach § 590 Abs. 1 ZPO kommt. Das Berufungsgericht hat mit Recht über die Hilfsaufrechnung und die Hilfswiderklage nicht entschieden. Beide können daher auch nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens geworden sein.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)